

das Ausweisungsrecht der Polizeibehörden durch die Strafgesetzgebung nicht aufgehoben ist. Dem hat zur Zeit noch Niemand widersprochen. Es liegt weder ein Ausspruch vom Bundesrath, noch vom Reichstag vor, und wie wir schon gehört haben, sind andere Staaten, Bayern und Württemberg, in ähnlicher Weise vorgegangen, ohne daß die Reichsgewalt eingeschritten wäre und die Execution über Bayern oder Württemberg verhängt hätte. Und so wollen auch wir abwarten, ob sie etwa über Sachsen verhängt würde, wenn wir das Gesetz annehmen.

Die Freizügigkeit, sagt Herr Abg. von Vollmar, ist die Regel, die Ausweisung ist die Ausnahme. Nun ganz gewiß, daran soll auch Nichts geändert werden. Macht denn etwa das Gesetz die Ausweisung zur Regel? Die Ausweisung soll doch nur in gewissen schweren Fällen angewendet werden. Nicht bloß die Gesetzesübertretung kann zur Ausweisung führen, sondern es gehört nach § 1 dazu, wie ich nochmals betone, auch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Wenn die Herren nicht anerkennen wollen, daß dieses Gesetz und die Beschlüsse der Deputation sehr viele Erleichterungen schaffen, nun so müssen wir uns bescheiden. Wir haben das Unsere gethan, wir haben unklare Verhältnisse, die seither vorlagen, zu klären gesucht, wir haben Härten, die offenbar zu Tage traten, beseitigt. Wir beanspruchen keinen Dank von Ihnen; aber wir widersprechen der Auffassung, daß nunmehr die Dinge schlimmer werden, als sie seither gewesen sind.

Abg. Bebel: Das Letztere hat wohl Niemand gesagt, was der Herr Abg. Ackermann eben betont hat. Ich habe ausdrücklich anerkannt, daß die Commission oder Deputation, wie es bei uns heißt, eine Reihe von Einschränkungen gegenüber dem Regierungsentwurf getroffen hat, welche die Polizei an gewisse Normen bindet.

Ich gehe zu den Einwendungen über, die zunächst der Herr Minister des Innern gegen mich machte. Er glaubte einen Haupttrumpf auszuspielen, indem er auf meine Interpellation von 1881 Bezug nahm, wo ich mich auf einen früheren Kammerbeschluß bezog. Ich habe in dieser Interpellation, die ich stellte, auf diesen Kammerbeschluß Bezug nehmen müssen, ohne damit zu sagen, daß ich ohne Weiteres damit einverstanden sei, wie ich das auch in meiner späteren Rede ausdrücklich betont habe.

Wenn er ferner ausgeführt hat, er bekenne sich auch heute noch zu seinen früheren Äußerungen, daß diese aber nicht in dem Sinne aufzufassen seien, wie ich es dargelegt habe, so bedaure ich, da anderer Ansicht zu sein. Er hat auch in seiner zweiten Rede im Jahre 1882 ausdrücklich auf die Schwierigkeit der Regelung dieser Materie durch die Landesgesetzgebung hin-

gewiesen und gewünscht, daß dieselbe also in anderer Weise durch die Reichsgesetzgebung geregelt werde, und bezüglich darauf aufmerksam gemacht, daß es Stimmen gebe, welche der Ansicht seien, daß durch die Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Ausweisungen überhaupt aufgehoben seien. Dann fügte er einen Satz hinzu, den bereits vorher der Herr Abg. von Vollmar hervorgehoben, daß die Schwierigkeiten einer Regelung der Ausweisungen durch die Landesgesetzgebung so bedeutende seien, daß es sich überhaupt nicht empfehle, den Gegenstand zum Operationsfelde der Landesgesetzgebung zu machen. Ich glaube, diese Ausführungen dürften sich doch ziemlich mit Dem, was ich im Anfange meiner Rede gesagt habe, decken.

Er hat dann weiter hingewiesen darauf, daß durch einen Versuch unsererseits, im Reichstage die Sache auf reichsgesetzlichem Wege zu ordnen, wir ohne Weiteres an die sächsische Regierung gewiesen worden seien. Das bezieht sich auf eine Erörterung, die, soviel ich weiß, der Abg. Kayser oder Liebknecht im Jahre 1882 im Reichstage — ich weiß in diesem Augenblicke nicht, bei welcher Gelegenheit — zur Sprache brachte und wo von dem Herrn von Böttcher, jedenfalls für seine Person, ohne dazu irgendwie autorisirt zu sein und ohne damit die Ansicht des Bundesrathes oder der Reichsregierung auszusprechen, diese Äußerung gethan wurde. Meine Petition aber, die diesen Gegenstand zur Erörterung brachte, kam später. Und da sagt nun Herr Ackermann: was bedeutet die Ansicht der Reichstagscommission? Ich habe der Reichstagscommission keine höhere Bedeutung beigelegt, als sie es verdient, als eine Äußerung von einer Anzahl Reichstagsabgeordneter, zunächst berufen, den ganzen Stand der Dinge zu prüfen, und welche aus den verschiedensten Parteien, der Partei des Herrn Abg. Ackermann sowohl, wie von anderen Parteien des Reichstags zusammengesetzt, einmüthig zu dem vorangeführten Beschlusse kam. Uebrigens lautete dieser Beschluß damals etwas anders, als ihn der Herr Minister des Innern vorher angeführt hat. Nach ihm wäre durch diesen Beschluß der Commission die Sache wieder zur Regulirung der Landesgesetzgebung zugewiesen worden. Das ist nicht richtig.

„Es ist“

heißt es,

„die Petition dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, nöthigenfalls durch die Vorlage eines darauf bezüglichen Reichsgesetzes, um das sächsische Heimathsgesetz vom 26. November 1834, resp. dessen Handhabung mit dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Einklang zu bringen.“

Wenn überhaupt Worte einen Sinn haben, so können diese Worte nur den Sinn haben, daß das Ge-